

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 1180

2019_09_GEF_Spitalversorgungsgesetz_SpVG_2017.GEF.829

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Spitalversorgungsgesetz (SpVG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 812.11 Spitalversorgungsgesetz vom 13.06.2013 (SpVG) (Stand 01.02.2019) wird wie folgt geändert:			
Art. 7 2. Genehmigung und Überarbeitung ¹ Der Regierungsrat genehmigt die Versorgungsplanung und bringt sie dem Grossen Rat zur Kenntnis. ² Die Versorgungsplanung wird in der Regel alle vier Jahre überarbeitet.	² Die Versorgungsplanung wird in der Regel alle vier Jahre periodisch, jedoch <u>spätestens nach zehn Jahren</u> , überarbeitet. ³ Sie kann in Teilbereiche aufgeteilt und gestaffelt überarbeitet werden. ⁴ Der Regierungsrat kann die Periodizität und die Aufteilung in Teilbereiche durch Verordnung festlegen.	Die Versorgungsplanung wird in der Regel <u>periodisch frühestens</u> alle vier <u>und spätestens alle zehn</u> Jahre überarbeitet.		Antrag Kommissionsmehrheit

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 16 Bezeichnung der RSZ und der RPD ¹ Der Regierungsrat bezeichnet kantonal letztinstanzlich die RSZ und die RPD. ² Ein Rechtsträger kann gleichzeitig als RSZ und als RPD bezeichnet werden. Ebenso können die Rechtsträger der Universitätsspitäler zusätzlich als RSZ und als RPD bezeichnet werden. ³ Wird die Inselehospital-Stiftung als RSZ oder als RPD bezeichnet, sind die erforderlichen Regelungen im Inselevertrag nach Artikel 35 vorzunehmen. Die Bestimmungen zur Rechtsform, zur Organisation und zur Beteiligung finden keine Anwendung.	³ Wird die Inselehospital-Stiftung als RSZ oder als RPD bezeichnet, sind die erforderlichen Regelungen im Inselevertrag nach Artikel 35³⁶ vorzunehmen. Die Bestimmungen zur Rechtsform, zur Organisation und zur Beteiligung finden keine Anwendung.			
Art. 17 Spital- und Geburtshausliste 1. Leistungsaufträge ¹ Der Kanton gewährleistet die Versorgung, indem er den Leistungserbringern gestützt auf die Versorgungsplanung Leistungsaufträge in der Spitalliste nach Artikel 39 KVG erteilt.	<i>[FR: geändert]</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Der Regierungsrat beschliesst nach Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV)¹⁾ die Spital- und Geburtshausliste durch Verfügung.				
Art. 18 2. Kriterien ¹ Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Beurteilung und der Auswahl der Listenspitäler und Listengeburtshäuser die Kriterien der Krankenversicherungsgesetzgebung. ² Er kann die Kriterien nach Absatz 1 durch Verordnung konkretisieren. ³ Zudem berücksichtigt er insbesondere a die angebotene Sozialberatung und das Patientenmanagement nach Artikel 52, b die angebotene Spitalseelsorge nach Artikel 53.	<i>[FR: geändert]</i>			
Art. 25 Unabhängigkeit der Betriebsführung ¹ Die RSZ führen ihre Betriebe eigenverantwortlich.				

¹⁾ BSG 842.11

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Der Kanton ist bestrebt, den RSZ betriebliche Handlungsspielräume zu verschaffen, soweit dies rechtlich möglich und sachlich gerechtfertigt ist. ³ Die RSZ nutzen diese Handlungsspielräume aus.	[FR: geändert]			
Art. 37 Rechtsform der UPD ¹ Die UPD werden als Aktiengesellschaft nach Artikel 620 ff. OR geführt. Sie verfolgen einen öffentlichen Zweck im Sinn der Steuergesetzgebung. ² Der Regierungsrat ergreift im Namen des Kantons die zur Ausgestaltung der UPD als Aktiengesellschaft und die zur kantonalen Beteiligung an ihr erforderlichen Massnahmen. Er kann dazu insbesondere Aktiengesellschaften gründen, auflösen, spalten oder fusionieren und Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben oder veräussern.	[FR: geändert]			
	2.2.4 Baurechte und Mietverträge			
	Art. 39a			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Sofern die RPD oder die UPD im Eigentum des Kantons liegende Grundstücke oder Gebäude operativ und zugleich wirtschaftlich unmittelbar selbst für die Spitalversorgung nutzen, erhebt der Kanton a in den bestehenden Baurechtsverträgen keinen Baurechtszins, b in den zu erneuernden Mietverträgen einen Mietzins, der sich an der Höhe des Mietzinses orientiert, den die Parteien im Vertrag für die Jahre 2017 bis 2021 vereinbart hatten. ² In allen anderen Fällen vereinbart der Kanton die Baurechts- oder Mietzinse im Einzelfall.			
Art. 42 Beschluss des Grossen Rates ¹ Stellt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion in einem Versorgungsbe- reich ein medizinisch nicht gerechtfertigtes Wachstum des Leistungsvolumens fest, kann der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates beschliessen, dass die Gesundheits- und Fürsorgedirektion eine Lenkungsabgabe erhebt.	[FR: geändert]			
Art. 51 Vergütungsbericht				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler geben in einem Vergütungsbericht die Summe aller Vergütungen an, die sie an folgende Personengruppen ausgerichtet haben: a Mitglieder des strategischen Führungsorgans, b Mitglieder der Geschäftsleitung, c Führungspersonen der Kliniken und Organisationseinheiten auf gleicher Hierarchieebene. ² Listenspitäler einer interkantonal tätigen Spitalunternehmung erfassen im Vergütungsbericht sinngemäss die Personen nach Absatz 1. ³ Als Vergütungen gelten sinngemäss diejenigen, die in Artikel 663b bis Absatz 2 OR aufgeführt sind. ⁴ Die Listenspitäler geben zudem alle Darlehen und Kredite an, die den Mitgliedern des strategischen Führungsorgans und der Geschäftsleitung gewährt wurden und noch ausstehen.	b Mitglieder der Geschäftsleitung² c <i>Aufgehoben.</i> ^{1bis} Die Listenspitäler geben im Vergütungsbericht den Lohn des Vorsitzenden der Geschäftsleitung an. <i>[FR: geändert]</i> ³ Als Vergütungen gelten sinngemäss diejenigen, die in Artikel 663b bis <u>663bbis</u> Absatz 2 OR aufgeführt sind. ⁴ Die Listenspitäler geben zudem alle Darlehen und Kredite an, die den Mitgliedern des strategischen Führungsorgans und der Geschäftsleitung <u>Personengruppen nach Absatz 1</u> gewährt wurden und noch ausstehen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁵ Der Umfang der Angaben zu Vergütungen und Krediten richtet sich sinngemäss nach Artikel 663bbis Absatz 4 OR. ⁶ Die Listenspitäler veröffentlichen den Vergütungsbericht als Anhang zur Bilanz und auf ihrer Website.	Der Ohne Nennung von Name und Funktion der Personen nach Absatz 1 und unter Vorbehalt von Absatz 1bis richtet sich der Umfang der Angaben zu Vergütungen und Krediten richtet sich sinngemäss nach Artikel 663bbis 663bbis Absatz 4 OR.			
	Art. 51a Löhne von Chefärztinnen und Chefärzten ¹ Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler melden der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion in anonymisierter Form die Löhne der Chefärztinnen und Chefärzte, die bei ihnen angestellt sind. ² Als Lohn gelten a fixe Vergütungen wie insbesondere Jahreslohn, Funktionszulagen, Einnahmen aus Gutachtens- und Lehrtätigkeit, b variable Vergütungen wie insbesondere Honorare, Bonifikationen, Gutschriften, Garantiezahlungen, Tantiemen, Beteiligungen, Wandel- und Optionsrechte, Antritts- und Abgangsentschädigungen, Bürgschaften und Darlehen,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c Beiträge des Listenspitals an die berufliche Vorsorge und an Einkäufe in die berufliche Vorsorgeeinrichtung des Listenspitals. ³ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion veröffentlicht die Löhne jährlich in geeigneter Form im Internet. ⁴ Der Regierungsrat kann durch Verordnung insbesondere regeln a die zu meldenden Lohnbestandteile, b welche Personen als Chefärztinnen und Chefärzte gelten.	³ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion veröffentlicht die Löhne jährlich in geeigneter Form im Internet, <u>wie sich die Löhne auf Lohnbandbreiten verteilen.</u> c (neu) die Lohnbandbreiten.		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
Art. 52 Patientenmanagement und Sozialberatung ¹ Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler betreiben je ein Patientenmanagement und stellen für Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörige die Sozialberatung sicher.	[FR: geändert] [FR: geändert]			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Das Patientenmanagement und die Sozialberatung sorgen gemeinsam für die Vernetzung sozialer, pflegerischer und medizinischer Dienstleistungen innerhalb und ausserhalb des Spitals.				
	Art. 55a Vertrauliche Geburt ¹ Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler mit einem Leistungsauftrag für Geburtshilfe ermöglichen den Patientinnen eine vertrauliche Geburt. ² Das Listenspital a stellt durch besondere Massnahmen sicher, dass das soziale Umfeld der Frau keine Kenntnis von der vertraulichen Geburt erhält, b macht das Angebot einer vertraulichen Geburt in geeigneter Weise bekannt. ³ Der Kanton entrichtet den Listenspitälern für jede durchgeführte vertrauliche Geburt eine Pauschale, die den Mehraufwand zur Sicherstellung der Vertraulichkeit abdeckt. ⁴ Der Regierungsrat kann durch Verordnung insbesondere regeln a die besonderen Massnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b den Leistungsumfang der vertraulichen Geburt, c die Höhe der Pauschale, d die von der Pflicht zur vertraulichen Geburt ausgenommenen Listenspitäler.			
Art. 56 Lebenszyklusmanagement ¹ Die Listenspitäler und Listengeburts- häuser führen ein Lebenszyklusma- nagement über ihre Infrastruktur. ² Sie bringen der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirekti- on das Lebenszyklusmanagement und den Investitionskostenanteil der Abgel- tung nach Artikel 49a KVG abzüglich den Anlagenutzungskosten zur Kennt- nis. ³ Die Gesundheits- und Fürsorgedirek- tion definiert gemeinsam mit den Lis- tenspitälern und Listengeburts- häusern die aus dem Lebenszyklusmanage- ment darzustellenden Kennzahlen, die Periodizität sowie die abzugebende Form der Daten. ⁴ Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.	Art. 56 Aufgehoben.			
Art. 57 Sanktionen	Art. 57 Sanktionen <u>Verwaltungssanktionen</u>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Verletzt ein Leistungserbringer teilweise oder vollständig eine Pflicht nach Artikel 49 bis 56, erhebt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ihm gegenüber für das betreffende Jahr einen Betrag nach Massgabe von Absatz 2 bis 5. ² Bei einer Verletzung der Pflicht nach Artikel 49 entspricht der Betrag für das betreffende Jahr maximal 36 Franken multipliziert mit a der Anzahl stationärer Austritte bei Leistungserbringern der Akutsomatik, b der Anzahl stationärer Pflage tage bei Leistungserbringern der Rehabilitation oder Psychiatrie. ³ Bei einer Verletzung der Pflicht nach Artikel 50 entspricht der Betrag maximal 0,1 Prozent der nach Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)¹⁾ beitragspflichtigen Gesamtlohnsumme des betreffenden Jahres.	¹ Verletzt ein Leistungserbringer teilweise oder vollständig eine Pflicht nach Artikel 49 bis 56, erhebt ^{55a} verfügt die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Fürsorgedirektion Integrationsdirektion ihm gegenüber für das betreffende Jahr einen Betrag nach Massgabe von Absatz 2 eine <u>Verwaltungssanktion in Form einer Busse bis zu 500'000 Franken.</u> ² Bei einer Verletzung Die Höhe der Pflicht Busse richtet sich nach Artikel 49 <u>entspricht der Betrag für das betreffende Jahr maximal 36 Franken multipliziert mit Schwere des Verschuldens und der Grösse des Leistungserbringers.</u> a <i>Aufgehoben.</i> b <i>Aufgehoben.</i> ³ Bei einer Verletzung der Pflicht nach Artikel 50 entspricht der Betrag maximal 0,1 Prozent der nach Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) beitragspflichtigen Gesamtlohnsumme <u>Die Schwere des betreffenden Jahres Verschuldens hängt insbesondere ab von</u> a der Bedeutung der Pflichtverletzung und			

¹⁾ SR 831.10

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Bei einer Verletzung der Pflicht nach den Artikeln 52 bis 56 entspricht der Betrag für das betreffende Jahr maximal zwölf Franken multipliziert mit a der Anzahl stationärer Austritte bei Leistungserbringern der Akutsomatik, b der Anzahl stationärer Pflgetage bei Leistungserbringern der Rehabilitation oder Psychiatrie. ⁵ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion passt die Beträge nach Absatz 2 und 4 jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise an.	b den Umständen, die zur Pflichtverletzung geführt haben. ⁴ <u>Bei einer Verletzung der Pflicht Die Grösse des Leistungserbringers bemisst sich nach der Höhe seines Umsatzes. Massgebend ist in der Regel der Umsatz in den Artikeln 52 bis 56 entspricht letzten fünf Jahren vor der Betrag für das betreffende Jahr maximal zwölf Franken multipliziert mit Sanktionsverfügung.</u> a <i>Aufgehoben.</i> b <i>Aufgehoben.</i> ⁵ <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 75 3. Ergänzende Bestimmungen ¹ Der Regierungsrat regelt die Verzinsung und die Rückerstattung der Darlehen durch Verordnung.	[FR: geändert]			
Art. 78 Rückerstattungspflicht 1. Voraussetzungen				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion fordert den Beitrag für Restrukturierungen nach Artikel 70 und den Beitrag für Investitionen nach Artikel 76 zurück, wenn die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger a den Beitrag aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erhalten hat, b den Beitrag zweckwidrig verwendet, c gegen Auflagen und Bedingungen verstösst, die mit dem Beitrag verbunden worden sind, d nachträglich Investitionsbeiträge Dritter erhält, e das Investitionsobjekt seinem Zweck entfremdet oder veräussert, f von der Spital- oder Geburtshausliste gestrichen wird.	[FR: geändert] [FR: geändert] [FR: geändert] [FR: geändert]			
Art. 79 2. Bemessung ¹ Bei Zweckentfremdung, Veräusserung oder Streichung von der Spital- oder Geburtshausliste bemisst sich die Rückforderung nach dem Lebenszyklus der Infrastruktur.	[FR: geändert]			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 86 Beteiligung des Kantons ¹ Das für die Bewilligung der Ausgabe zuständige Organ des Kantons beschliesst über eine Beteiligung an regionalen Rettungsdiensten, soweit dies im Rahmen der Versorgungsplanung für eine ausreichende Versorgung mit Rettungsleistungen erforderlich ist. ² Beteiligt sich der Kanton an regionalen Rettungsdiensten, so hält er kapital- und stimmenmässig die Mehrheit. ³ Im Übrigen sind die Bestimmungen über die Organisation und über die Beteiligung der RSZ sinngemäss anwendbar.	<i>[FR: geändert]</i>			
3.1.4 Kantonale Rettungsorganisation	3.1.4 Aufgehoben.			
Art. 88 ¹ Der Regierungsrat kann die Sanitätsnotrufzentrale und die regionalen Rettungsdienste in einer kantonalen Rettungsorganisation zusammenfassen.	Art. 88 Aufgehoben.			
Art. 90 Einsatzbereitschaft	<i>[FR: geändert]</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Leistungserbringer gewährleisten im Rahmen der bestellten Leistungen eine entsprechende Einsatzbereitschaft.	[FR: geändert]			
Art. 92 Rettungspflicht ¹ Die regionalen Rettungsdienste sowie die Leistungserbringer nach Artikel 87 und 88 sind verpflichtet, Rettungsleistungen zu erbringen. Diese Pflicht ist diskriminierungsfrei zu erfüllen. Sie besteht insbesondere unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft oder Versicherungsstatus der Patientinnen und Patienten.	[FR: geändert] ¹ Die regionalen Rettungsdienste sowie die Leistungserbringer nach Artikel 87 und 88 sind verpflichtet, Rettungsleistungen zu erbringen. Diese Pflicht ist diskriminierungsfrei zu erfüllen. Sie besteht insbesondere unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft oder Versicherungsstatus der Patientinnen und Patienten.		¹ Die regionalen Rettungsdienste sowie die Leistungserbringer nach Artikel 87 und 88 sind verpflichtet, Rettungsleistungen zu erbringen. Diese Pflicht ist diskriminierungsfrei zu erfüllen. Sie besteht insbesondere unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, <u>Sprache</u> oder Versicherungsstatus der Patientinnen und Patienten.	Antrag Regierungsrat I
Art. 94 Koordination mit Spitälern ¹ Die regionalen Rettungsdienste und die kantonale Rettungsorganisation koordinieren ihre Tätigkeit mit einem oder mehreren Erbringern von Leistungen der Akutversorgung, welche die Voraussetzungen zur notfallmässigen Aufnahme von Patientinnen und Patienten erfüllen.	¹ Die regionalen Rettungsdienste und die kantonale Rettungsorganisation koordinieren ihre Tätigkeit mit einem oder mehreren Erbringern von Leistungen der Akutversorgung, welche die Voraussetzungen zur notfallmässigen Aufnahme von Patientinnen und Patienten erfüllen.			
Art. 95 Weitere Pflichten				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Artikel 50 ist für sämtliche Leistungserbringer und Artikel 56 für solche nach Artikel 84, 87 und 88 sinngemäss anwendbar.	¹ Artikel 50 ist für sämtliche Leistungserbringer und Artikel 56 für solche nach Artikel 84, 87 und 88 sinngemäss anwendbar.			
Art. 96 Sanktionen ¹ Verletzt ein Leistungserbringer teilweise oder vollständig eine Pflicht nach Artikel 92, 50 oder 56, erhebt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ihm gegenüber für das betreffende Jahr einen Betrag nach Massgabe von Absatz 2 bis 5. ² Bei einer Verletzung der Pflicht nach Artikel 92 entspricht der Betrag für das betreffende Jahr der Anzahl Rettungseinsätze multipliziert mit maximal 36 Franken. ³ Bei einer Verletzung der Pflicht nach Artikel 50 entspricht der Betrag maximal 0,1 Prozent der nach AHVG beitragspflichtigen Gesamtlohnsumme des betreffenden Jahres.	Art. 96 Sanktionen <u>Verwaltungssanktionen</u> ¹ Verletzt ein Leistungserbringer teilweise oder vollständig eine Pflicht nach Artikel 92, 50 oder 56, erhebt <u>verfügt</u> die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Fürsorgedirektion <u>Integrationsdirektion</u> ihm gegenüber für das betreffende Jahr einen Betrag nach Massgabe von Absatz 2 <u>eine Verwaltungssanktion in Form einer Busse bis zu 100'000 Franken.</u> ² Bei einer Verletzung <u>Die Höhe der Pflicht-Busse richtet sich nach Artikel 92</u> entspricht der Betrag für das betreffende Jahr <u>Schwere des Verschuldens und der Anzahl Rettungseinsätze multipliziert mit maximal 36 Franken.</u> Grösse des Leistungserbringers. ³ Bei einer Verletzung der Pflicht nach Artikel 50 entspricht der Betrag maximal 0,1 Prozent der nach AHVG beitragspflichtigen Gesamtlohnsumme <u>Die Schwere des betreffenden Jahres. Verschuldens hängt insbesondere ab von</u> a der Bedeutung der Pflichtverletzung und			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Bei einer Verletzung der Pflicht nach Artikel 56 entspricht der Betrag für das betreffende Jahr der Anzahl Rettungseinsätze multipliziert mit maximal zwölf Franken. ⁵ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion passt die Beträge nach Absatz 2 und 4 jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise an.	b den Umständen, die zur Pflichtverletzung geführt haben. ⁴ <u>Bei einer Verletzung der Pflicht Die Grösse des Leistungserbringers bemisst sich nach Artikel 56 entspricht der Betrag für das betreffende Jahr Höhe seines Umsatzes. Massgebend ist in der Anzahl Rettungseinsätze multipliziert mit maximal zwölf Franken</u> Regel der Umsatz in den letzten fünf Jahren vor der Sanktionsverfügung. ⁵ <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 100 Beiträge an die Leistungserbringer ¹ Der Kanton gewährt durch Leistungsverträge Beiträge an die Sanitätsnotrufzentrale und an die Rettungsdienste. ² Die Beiträge entsprechen der Differenz zwischen dem genormten Betriebsaufwand und den Erträgen des Leistungserbringers. ³ Als genormter Betriebsaufwand gilt der Aufwand von vergleichbaren Leistungserbringern.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Der genormte Betriebsaufwand berücksichtigt insbesondere a die Betriebs- und Investitionskosten, b die Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern, c die Art der Aufträge an den einzelnen Ambulanzstandorten. ⁵ Als Erträge des Leistungserbringers gelten insbesondere a die Vergütungen der Sozial- und Privatversicherungen, b die Vergütungen der Patientinnen und Patienten, c die Abgeltung von Leistungen, die für die eigene Trägerschaft erbracht werden, d die geldwerten Leistungen der eigenen Trägerschaft. ⁶ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum genormten Betriebsaufwand und zur Berechnung der Beiträge an die Leistungserbringer durch Verordnung.	⁶ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum genormten Betriebsaufwand und zur Berechnung der Beiträge an die Leistungserbringer durch Verordnung.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a regelt die Einzelheiten zum genormten Betriebsaufwand und zur Berechnung der Beiträge an die Leistungserbringer durch Verordnung, b kann die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ermächtigen, den Betrag des genormten Betriebsaufwands in Abhängigkeit von den Kosten der Rettungsdienste neu festzulegen.			
Art. 107 Ausbildungskonzept ¹ Jeder Leistungserbringer erstellt ein Ausbildungskonzept. ² Das Ausbildungskonzept beschreibt die betrieblichen Voraussetzungen sowie die Ziele und Schwerpunkte der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen.	[FR: geändert]			
Art. 111 Delegation ¹ Der Regierungsrat kann seine Regelungskompetenzen im Bereich der nichtuniversitären Aus- und Weiterbildung durch Verordnung an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion übertragen.	[FR: geändert]			
	Art. 121a Nähere Bestimmungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Der Regierungsrat a regelt die Einzelheiten zu den Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 120 und 121 durch Verordnung, b kann die Leistungserbringer verpflichten, zum Nachweis der Bewilligungsvoraussetzungen elektronische Messsysteme oder -programme zu verwenden, c kann die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ermächtigen, die nach Buchstabe b zu verwendenden Messsysteme oder -programme zu bestimmen.			
Art. 127 Datenlieferung 1. Pflicht ¹ Die Erbringer von Spital- und Rettungsleistungen liefern der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion innert angesetzter Frist alle Daten, die erforderlich sind für a die Planung der Spitalversorgung, die Planung des Rettungswesens und die Massnahmen zur Sicherung des beruflichen Nachwuchses, b die vergleichende Überprüfung der Qualität,	¹ Die Erbringer von Spital- und Rettungsleistungen liefern der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Fürsorgedirektion <u>Integrationsdirektion</u> innert angesetzter Frist alle Daten, die erforderlich sind für			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c die vergleichende Überprüfung der Leistungskosten, d die Prüfung der Einhaltung von gesetzlichen Pflichten, e die Prüfung der Erreichung von Zielen und Wirkungen der Leistungsverträge nach Artikel 8, f die Prüfung der Abgeltung in den Leistungsverträgen nach Artikel 8, g die Prüfung des Vergütungsanteils des Kantons nach Artikel 49a Absatz 1 KVG, h die Ausübung des Rückgriffsrechts des Kantons nach Artikel 79a KVG. ² Die Daten sind soweit zu anonymisieren, dass Rückschlüsse auf andere Personen als die Leistungserbringer ausgeschlossen sind.	g die Prüfung des Vergütungsanteils des Kantons nach Artikel 49a Absatz 1 KVG KVG und nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG)¹⁾, ² Die Daten sind soweit, <u>sofern sie nicht zwingend für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind, so weit</u> zu anonymisieren, dass Rückschlüsse auf andere Personen als die Leistungserbringer ausgeschlossen sind.			

¹⁾ SR [831.20](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie den Zeitpunkt der Datenlieferung näher regeln.	³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann insbesondere die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ermächtigen, die Art und den Umfang der Daten sowie den Zeitpunkt der Datenlieferung näher <u>zu</u> regeln.			
Art. 128 2. Sanktion ¹ Liefert ein Leistungserbringer die Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben des Regierungsrates, erhebt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ihm gegenüber für das betreffende Jahr einen Betrag von maximal zwölf Franken multipliziert mit a der Anzahl stationärer Austritte bei Leistungserbringern der Akutsomatik. b der Anzahl stationärer Pflgetage bei Leistungserbringern der Rehabilitation oder Psychiatrie, c der Anzahl Rettungseinsätze bei Leistungserbringern des Rettungswesens.	Art. 128 2. Sanktion <u>Verwaltungssanktionen</u> ¹ Liefert ein Leistungserbringer die Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben des Regierungsrates, erhebt <u>verfügt</u> die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Fürsorgedirektion <u>Integrationsdirektion</u> ihm gegenüber für das betreffende Jahr einen Betrag von maximal zwölf eine <u>Verwaltungssanktion in Form einer Busse bis zu 500'000 Franken multipliziert mit,</u> a <i>Aufgehoben.</i> b <i>Aufgehoben.</i> c <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion passt den Betrag nach Absatz 1 jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise an.	² Die zuständige Stelle Höhe der Gesundheits- und Fürsorgedirektion passt den Betrag Busse richtet sich nach Absatz 1 jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise an Grösse des Leistungserbringers. ³ Die Schwere des Verschuldens hängt insbesondere ab von a der Anzahl der Nichtlieferungen, b der Anzahl und der Dauer der verspäteten Lieferungen, c den Umständen, die zur Pflichtverletzung geführt haben. ⁴ Die Grösse des Leistungserbringers bemisst sich nach der Höhe seines Umsatzes. Massgebend ist in der Regel der Umsatz in den letzten fünf Jahren vor der Sanktionsverfügung. ⁵ Die allfällige Verwaltungssanktion gegenüber einem Leistungserbringer fasst alle innerhalb eines Jahres erfolgten Verletzungen in einer Verfügung pro Jahr zusammen.			
Art. 130 Datenschutz				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Leistungserbringer, denen kantonale Aufgaben übertragen sind, die Kommissionen nach Artikel 4 und die Ombudsstelle nach Artikel 5 unterstehen den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG) ¹ .	¹ Leistungserbringer, denen kantonale Aufgaben übertragen sind, die Kommissionen nach Artikel 4 und die Ombudsstelle nach Artikel 5 unterstehen den Die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG) ² sind anwendbar auf a die Kommissionen nach Artikel 4, b die Ombudsstelle nach Artikel 5, c die Leistungserbringer, soweit ihnen kantonale Aufgaben übertragen sind.			
	II.			
	1. Der Erlass 842.11 Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung vom 06.06.2000 (EG KUMV) (Stand 01.01.2014) wird wie folgt geändert:			
Art. 9a Abgeltung 1. Kantonaler Anteil ¹ Der Regierungsrat setzt den kantonalen Anteil nach Artikel 49a Absatz 2 KVG jährlich fest.	¹ Der Regierungsrat setzt den kantonalen Anteil nach Artikel 49a Absatz 2 KVG jährlich fest.			
	III.			

¹) BSG 152.04

²) BSG [152.04](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
		<i>Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.</i>		
	Bern, 12. August 2020 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 20. Oktober 2020 Im Namen der Kommission Der Präsident: Kohler		Bern, 28. Oktober 2020 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer